



2  
2019

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

# EMPFEHLUNGEN ZUR SOMMERSESSION DER EIDG. RÄTE

3. bis 21. Juni 2019

Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

## INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

<b>NATIONALRAT</b>	<b>3</b>
17.060. Für verantwortungsvolle Unternehmen zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative.	3
14.422. Pa.Iv. Aeschi. Einführung des Verordnungsvetos.	4
<b>STÄNDERAT</b>	<b>5</b>
16.050. Steueramtshilfegesetz. Änderung.	5
18.050. Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten.	6
18.4092. Pos.RK. Auswirkungen von «Loyalitätsaktien».	7
<b>BEIDE RÄTE</b>	<b>8</b>
16.077. OR. Aktienrecht (Entwurf 2).	8
18.082. Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke.	9

## 17.060. FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMEN – ZUM SCHUTZ VON MENSCH UND UMWELT. VOLKSINITIATIVE.

13.6.2019

NATIONALRAT

Die Volksinitiative verlangt, dass Unternehmen ihre gesamte Lieferkette auf Menschenrechte und Umweltstandards überprüfen, Massnahmen ergreifen, darüber rapportieren und für Schäden haften, die durch von ihnen «kontrollierte Unternehmen» verursacht wurden. Die Wirtschaft sieht jedoch den Wirtschaftsstandort Schweiz gefährdet.

Die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen» ist am 10. Oktober 2016 eingereicht worden und mit 120'418 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Sie verlangt, dass Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz verpflichtet werden, regelmässig eine Sorgfaltsprüfung zu den Auswirkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt durchzuführen. Über das Ergebnis dieser Prüfung sollen sie Bericht erstatten. Verletzt ein Schweizer Unternehmen Menschenrechte oder Umweltstandards, so soll es für den Schaden aufkommen, auch wenn dieser durch eine Tochtergesellschaft im Ausland verursacht worden ist. Schweizer Unternehmen würden damit also auch für Tätigkeiten von Unternehmen haften, die sie wirtschaftlich kontrollieren, ohne direkt am operativen Geschäft beteiligt zu sein.

Der Ständerat ist der Meinung, dass Schweizer Unternehmen nicht für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden von Tochtergesellschaften im Ausland haften sollen und lehnt am 12.03.2019 die Konzernverantwortungsinitiative ohne Gegenvorschlag ab. Er ist damit dem Bundesrat gefolgt. Am 5. April 2019 empfahl die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates das Geschäft abzulehnen.

**Bundesrat, Ständerat und Wirtschaft sind sich einig, dass die Initiative einen gefährlichen Alleingang der Schweiz zur Folge hat. Sowohl Gegenvorschlag als auch die Initiative haben eine neue**

**Haftung der Schweizer Gesellschaft zur Folge. Beide Vorschläge verzichten auf eine Subsidiaritätsklausel, womit den Klägern Tür und Tor geöffnet sind. Dies führt nicht zum Ziel und schadet der Schweizer Wirtschaft. Vielmehr sind Lösungsansätze, wie verantwortungsvolles Unternehmertum unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bemühungen effektiv gefördert werden kann, gewünscht. Sowohl der Gegenvorschlag als auch die Initiative sind für praktikable Lösungsansätze untauglich, weil sie schlicht zu einer Verrechtlichung führen.**

**TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat ebenfalls nicht auf den Gegenvorschlag einzutreten.**

-----  
Chronologie:

### Entwurf 1

15.09.2017	SR	Eingereicht
12.03.2019	SR	Beschluss gemäss Entwurf / Fristverlängerung bis zum 10. April 2020
22.03.2019	NR	Fristverlängerung
05.04.2019	RK-N	Empfiehl Ablehnung

### Entwurf 2 (Indirekter Gegenvorschlag)

Im Rat noch nicht behandelt.

## 14.422. PA.IV. AESCHI. EINFÜHRUNG DES VERORDNUNGSVETOS.

18.6.2019

NATIONALRAT

Die Einführung eines allgemeinen Verordnungsvetos soll dazu dienen den Bundesrat und die Bundesverwaltung zu einer gesetzestreuen Umsetzung von Gesetzen auf Verordnungsstufe anzuhalten.

Am 11. Juni 2014 wurde im Ständerat die parlamentarische Initiative 14.421, «Genehmigung bundesrätlicher Verordnungen durch das Parlament», eingereicht. Diese Initiative verlangt, dass bei jeder Gesetzesverabschiedung das Verordnungsveto explizit vorgesehen werden muss. In der Praxis kommt es aber gelegentlich vor, dass eine Verordnungsbestimmung nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht oder keine genügende gesetzliche Grundlage hat. Thomas Aeschi schlägt deshalb vor ein allgemeines Verordnungsveto einzuführen, welches immer dann ergriffen werden kann, wenn eine Verordnung dem Geist eines Gesetzes zuwiderläuft, sozusagen eine «Notbremse». Dabei soll das Veto von einem Drittel eines Rates ergriffen werden können. Die Frist dafür soll 14 Tage betragen. Mit dem Veto könnte eine Verordnung nur abgelehnt, nicht aber geändert werden. Nachdem die Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK-S) gegenüber einem allgemeinen Verordnungsveto erst skeptisch war, hat sie am 25.08.2016 ihre Zustimmung für ein wirksames Instrument gegeben. Die Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) hat zu dieser Vorlage im vergangenen Sommer und Herbst eine Vernehmlassung durchgeführt. Dabei fand die Vorlage mit Ausnahme der SP bei allen anderen Parteien, die sich dazu äusserten (BDP, CVP, FDP, GLP und SVP), Unterstützung. Die SPK-N hat an ihrer Sitzung vom 22. Februar 2019 ihre Vorlage, welche die Einführung eines Verordnungsvetos vorsieht zuhanden

des Rates verabschiedet. Der Bundesrat beantragt dem Parlament hingegen, auf die Vorlage nicht einzutreten.

**TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Ein Verordnungsveto stellt unserer Ansicht nach eine pragmatische Massnahme zur punktuellen Eindämmung der Regulierungswut dar. Des Weiteren kennt der Kanton Solothurn bereits ein Verordnungsveto.**

---

### Chronologie:

16.06.2014	NR	Eingereicht
16.01.2015	SPK-N	Folge gegeben
20.08.2015	SPK-S	Keine Zustimmung
27.04.2016	NR	Folge gegeben
25.08.2016	SPK-S	Zustimmung
28.09.2018	NR	Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020
22.02.2019	SPK-N	Annahme
02.05.2019	BR	Beantragt Ablehnung

## 16.050. STEUERAMTSHILFEGESETZ. ÄNDERUNG.

5.6.2019

STÄNDERAT

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) soll die Praxis der Schweiz in Bezug auf gestohlene Daten gelockert werden.

Eine Lockerung der Amtshilfepraxis bei gestohlenen Daten hatte der Bundesrat schon 2013 bei der ersten Revision des Steueramtshilfegesetzes vorgeschlagen. Damals hatte aber eine Mehrheit der Kantone, Parteien und Wirtschaftsverbände den Vorschlag in der Vernehmlassung abgelehnt. Inzwischen hat sich die internationale Praxis durchgesetzt, dass nur sehr begrenzt Ausnahmen vom Informationsaustausch toleriert werden. Der Informationsaustausch könnte zum Beispiel verweigert werden, wenn er dem sogenannten Ordre public widerspräche, etwa bei Ersuchen, die durch rassistische, politische oder religiöse Verfolgung motiviert sind.

Die Praxis der Schweiz wurde deshalb vermehrt von zahlreichen Ländern sowie vom Global Forum in Frage gestellt. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung klärt der Bundesrat die Rechtslage und berücksichtigt die internationalen Erfordernisse sowie die Empfehlungen des Global Forum zur steuerlichen Amtshilfe. Die Vernehmlassung hat ergeben, dass die Kantone praktisch geschlossen hinter der Vorlage

stehen, während sich Befürworter und Gegner bei den politischen Parteien und den Organisationen in etwa die Waage halten. Der Bundesrat hält angesichts dieses Ergebnisses an der Vorlage fest, da sie seiner Ansicht nach zur Wahrung der Interessen der Schweiz erforderlich ist.

**Diese Thematik wird bereits anhand des Geschäfts «18.082, Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke» diskutiert. TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Ständerat daher das Geschäft nicht anzunehmen.**

-----  
Chronologie:

10.06.2019	BR	Eingereicht
20.03.2019	NR	Nichteintreten
08.04.2019	WAK-S	Beantragt Nichteintreten

## 18.050. STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG DER KINDERDRITTBETREUUNGSKOSTEN.

13.6.2019

STÄNDERAT

Gemäss TREUHAND|SUISSE kann einer Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs zugestimmt werden. Zu berücksichtigen gilt es jedoch, dass mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs in die Gegenrichtung gearbeitet worden ist.

Die Vorlage steht im Zusammenhang mit der Fachkräfteinitiative und soll die Erwerbstätigkeit von Frauen fördern indem die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten erhöht werden. Nach Ansicht der vorberatenden Kommission WAK-N, kann die steuerliche Berücksichtigung von Fremdbetreuungskosten ein Argument sein für Frauen, die ins Erwerbsleben einsteigen möchten. Dazu soll das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer entsprechend geändert werden. In der Gesamtabstimmung hat die Kommission der unveränderten Vorlage mit 11 zu 8 Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt. Der Nationalrat hat am 12. März 2019 den höheren Abzug für die Kinderbetreuung ebenfalls angenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) ist am 03. Mai 2019 in allen Punkten dem Bundesrat gefolgt und hat beschlossen, den Kinderbetreuungsabzug bei der direkten Bundessteuer von 10'100 auf 25'000 Franken zu erhöhen.

**Eine Erhöhung des Abzugs ist sinnvoll, wenn damit ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung des Fachkräftemangels erreicht werden kann. Dies bedingt, dass der heutige Abzug für eine Mehrheit der Betroffenen zu gering ausfällt, indem nicht sämtliche Kinderbetreuungskosten abgezogen werden können. Auf der anderen Seite gilt es zu berücksichtigen, dass mit «FABI» die**

**Möglichkeit der Berufskostenabzüge massiv eingeschränkt wurde. Dies ist kontraproduktiv, was die Aufnahme einer Beschäftigung anbelangt. Ferner ist es nicht konsequent, nun mit dem Argument der Abzugsfähigkeit von Kosten zu argumentieren. Bei FABI wurden solche Argumente nicht gehört. Zudem könnte ein erhöhter Kinderbetreuungsabzug nur solche Fachkräfte motivieren, die vom erhöhten Abzug Gebrauch machen können. Alle anderen werden durch die Begrenzung des Fahrkostenabzugs benachteiligt, sofern sie davon betroffen sind.**

**Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass TREUHAND|SUISSE einer Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs zustimmen kann. Zu berücksichtigen gilt es jedoch, dass mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs in die Gegenrichtung gearbeitet worden ist.**

-----  
Chronologie:

09.05.2018	BR	Eingereicht	
13.11.2018	WAK-N	Annahme	
12.03.2019	NR	Beschluss vom Entwurf	abweichend
03.05.2019	WAK-S	Annahme	

## STÄNDERAT

## 18.4092. POS. RK. AUSWIRKUNGEN VON «LOYALITÄTSAKTIEN».

19.6.2019

STÄNDERAT

Der Bundesrat soll beauftragt werden die möglichen Vor- und Nachteile, sowie die Auswirkungen von «Loyalitätsaktien» aufzuzeigen.

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile und die Auswirkungen von sogenannten Loyalitätsaktien aufzuzeigen, wie sie vom Nationalrat während der Sommersession 2018 im Rahmen der Beratung der Aktienrechtsrevision (16.077) beschlossen worden sind. Berücksichtigt werden sollen insbesondere die volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie die allfälligen Konsequenzen, welche diese Loyalitätsaktien in Situationen wie Sanierung oder Unternehmensnachfolge für ein Unternehmen haben könnten insbesondere abhängig von der vorgesehenen Haltedauer. Der Bericht soll neben einer Regulierungsfolgenabschätzung überdies rechtsvergleichend darstellen, welche möglichen Umsetzungsvarianten im Schweizerischen Aktienrecht allenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht.

**Gerade in Situationen wie Sanierung oder Unternehmensnachfolge sind längerfristige Investitionen wertvoll. Aus diesem Grund befürwortet TREUHAND|SUISSE eine Analyse in vorgeschlagenem Sinn und empfiehlt dem Ständerat das Postulat anzunehmen.**

-----  
Chronologie:

16.10.2018	SR	Eingereicht
11.12.2018	SR	Sistierung

## 16.077. OR. AKTIENRECHT (ENTWURF 2)

13.6.2019  
19.6.2019

NATIONALRAT  
STÄNDERAT

Im Zentrum der Aktienrechtsrevision muss die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Unternehmen stehen.

Die Vorlage 2 stellt einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative, «17.060, Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», dar. Im Vergleich zur Volksinitiative fordert der vom Nationalrat am 15.06.2018 angenommene Gegenvorschlag jedoch eine weniger starre Sonderregulierung für Konzerne mit Sitz in der CH und schränkt deren Haftung auf das Verhalten von tatsächlich kontrollierten Unternehmen ein. Eine Haftung der Muttergesellschaft für das Verhalten von Lieferanten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auch die Sorgfaltspflichten wurden entschärft und präzisiert. Dieser Gegenvorschlag tritt als politischer Kompromiss nur dann in Kraft, wenn die Volksinitiative zurückgezogen wird. Am 4. Mai ist die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) auf den Entwurf eingetreten. Der Entwurf soll jedoch noch nach folgenden Grundsätzen weiterentwickelt werden:

- Er soll wirtschaftsfreundlich sein und zum Rückzug der KVI führen;
- Er soll grundsätzlich auf den Entwürfen E-OR NR und E-OR RK-S aufbauen;
- Die Haftungsregelung gemäss dem E2 (E-OR NR und E-OR RK-S) ist zu streichen. Stattdessen ist auf die allgemeinen, ohnehin geltenden Haftungsbestimmungen des Zivilrechts zu verweisen. Diese Haftungsbestimmungen sind im Rahmen von Gesetzesmaterialien zu beschreiben;
- Die Subsidiaritätsklausel gemäss E-OR RK-S ist zu streichen;

- Der Rechtsschutz ist so auszugestalten, dass der gerichtlichen Geltendmachung von Haftungsansprüchen ein Verfahren vor dem nationalen Kontaktpunkt (NKP) vorgeschaltet wird und die Bestimmungen betr. den NKP sind dementsprechend anzupassen;
- Die Anwendung schweizerischen Rechts auf ausländische Sachverhalte ist auf das erforderliche Mass zu beschränken.

**TREUHAND|SUISSE teilt die Meinung der RK-N und empfiehlt den Räten die Vorlage anzunehmen.**

-----  
Chronologie:

23.11.2016	NR	Eingereicht
<b>ENTWURF 1</b>		
14.06.2018	NR	Beginn Debatte
15.06.2018	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.12.2018	SR	Rückweisung an die Kommission
17.05.2019	RK-S	Annahme
<b>ENTWURF 2</b>		
14.06.2018	NR	Beginn Debatte
15.06.2018	NR	Beschluss gemäss Antrag Bigler
12.03.2019	SR	Nichteintreten
05.04.2019	RK-S	Eintreten
05.04.2019	RK-N	Eintreten

## BEIDE RÄTE

### 18.082. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN DES GLOBALEN FORUMS ÜBER TRANSPARENZ UND INFORMATIONSAUSTAUSCH FÜR STEUERZWECKE.

5.6.2019                      STÄNDERAT  
 12.6.2019 (EVTL.)        NATIONALRAT  
 13.6.2019 (EVTL.)        STÄNDERAT

Ziel der Vorlage des Bundesrates ist es, die Massnahmen zu ergreifen, die zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums erforderlich sind, damit die in Phase 2 erhaltene Gesamtnote «weitgehend konform» in der nächsten Länderüberprüfung gehalten werden kann.

Ziel der Vorlage des Bundesrates ist es, die Massnahmen zu ergreifen, die zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums erforderlich sind, damit die in Phase 2 erhaltene Gesamtnote «weitgehend konform» in der nächsten Länderüberprüfung gehalten werden kann. Dafür muss das Schweizer Recht angepasst werden, namentlich was die Inhaberaktien, den Informationsaustausch und die Amtshilfeersuchen, die sich auf gestohlene Daten stützen, anbelangt.

Nach der Anhörung der betroffenen Kreise sowie von Experten hat die WAK-N entschieden, den Eintretensbeschluss aufzuschieben. Die Anhörungen haben bestimmte Fragen zur Vorlage aufgeworfen, welche die Kommission vorgängig von der Bundesverwaltung beantwortet haben möchte. Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 25. und 26. Februar 2019 die Eintretensdebatte geführt und die Detailberatung vorgenommen. Die WAK-N ist auf das Geschäft zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum eingetreten. Die Kommissionsmehrheit will die geltenden Bestimmungen für bestehende Inhaberaktien beibehalten, jedoch keine neuen Gesellschaften mit Inhaberaktien mehr zulassen. Der möchte an den Inhaberaktien festhalten. Anders als der Bundesrat will er bestehende Inhaberaktien weiterhin erlauben,

neue soll es jedoch nicht mehr geben. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hingegen entschied am 3. Mai 2019 hingegen für die Lösung des Bundesrates und nicht für jene des Nationalrates.

**Es ist wichtig, dass eine wirtschaftsfreundliche Lösung gefunden wird, bei der die Sicherstellung einer genügenden Benotung durch das Global Forum gewährleistet ist. TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Vorlage anzunehmen.**

---

#### Chronologie:

21.11.2018	BR	Eingereicht
27.02.2019	WAK-N	Annahme
20.03.2019	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf
03.05.2019	WAK-S	Annahme

**Impressum:**

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE

Kontakt: [kommunikation@treuhandsuisse.ch](mailto:kommunikation@treuhandsuisse.ch)

Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger

Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94

079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4-5x pro Jahr

Ausgabe 2-19 vom 4.6.2019



[www.treuhandsuisse.ch](http://www.treuhandsuisse.ch)

**Souhaitez-vous recevoir votre POLIT|FLASH  
en français?**

**S'il vous plaît envoyez un courriel à:  
[communication@fiduciairesuisse.ch](mailto:communication@fiduciairesuisse.ch)**

---

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.